



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Integrierter Bestandteil der Betreuungsvereinbarung

1 Geltungsbereich

Diese AGB sind integrierter Bestandteil jeder Betreuungsvereinbarung und gelten auch ohne separate Unterzeichnung. Sie gelten ab 01.08.2026 für alle neuen und bestehenden Betreuungsverhältnisse der Kindertagesstätten der Stiftung Kindertagesstätten Bern. Für die Flex-Kita fischerweg gelten separate Bedingungen.

Die Stiftung Kindertagesstätten Bern kann diese AGB anpassen oder ergänzen. Änderungen werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

Soweit in diesen AGB die Schriftform verlangt wird, ist diese auch durch elektronische Kommunikation erfüllt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2 Öffnungszeiten

Jahresplanung

Die Kitas der Stiftung Kindertagesstätten Bern sind an 240 Tagen pro Jahr geöffnet. Betriebsferien und weitere Schliessungstage werden jeweils im Herbst für das folgende Jahr bekannt gegeben.

Öffnungszeiten der Kitas

Die Öffnungszeiten der einzelnen Kitas sind standortspezifisch und werden separat kommuniziert. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Sorgeberechtigten mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

3 Anwesenheit des Kindes

In der Betreuungsvereinbarung wird festgelegt, an welchen Tagen und in welchem Umfang ein Kind betreut wird. Sorgeberechtigte verpflichten sich, diese Vereinbarung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, dass Kinder regelmässig gebracht und Abwesenheiten rechtzeitig gemeldet werden.

Kinder sind zu den vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen. Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kita und werden von dieser festgelegt und kommuniziert.

Die Betreuung wird auf Basis der geplanten Belegung organisiert. Die Kita ist deshalb darauf angewiesen, dass vereinbarte Zeiten eingehalten werden. Wiederholte nicht gemeldete Absenzen oder erhebliche Abweichungen von den vereinbarten Zeiten (z. B. wiederholtes deutlich verspätetes Bringen) können den Betrieb der Kita beeinträchtigen.

In solchen Fällen kann die Stiftung folgende Massnahmen ergreifen:

- Erhebung eines Unkostenbeitrags nach vorgängiger Information der Sorgeberechtigten
- Vereinbarung verbindlicher Massnahmen mit den Sorgeberechtigten
- im Wiederholungsfall Kündigung der Betreuungsvereinbarung aus wichtigen Gründen

4 Absenzen

Absenzen sind der Kita möglichst früh mitzuteilen. Kurzfristige Absenzen (z. B. bei Krankheit) melden Sorgeberechtigte spätestens am Betreuungstag bis 8:30 Uhr. Planbare Absenzen (z. B. Ferien oder Operationen) sind so früh wie möglich im Voraus mitzuteilen.

5 Verfall von Betreuungsgutscheinen bei längeren Absenzen

Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (abzüglich Betriebsferien) wird die Auszahlung von Betreuungsgutscheinen gemäss kantonalen Vorgaben unterbrochen. Die Kita ist verpflichtet, der zuständigen Gemeinde solche Absenzen zu melden.

6 Zusatztage

Zusatztage sind zusätzliche Betreuungstage ausserhalb der vereinbarten Betreuungstage. Zusatztage können gebucht werden, sofern es die Belegung zulässt. Es besteht kein Anspruch auf Zusatztage.

Die Anfrage erfolgt bei der jeweiligen Kita. Einzelne Zusatztage können grundsätzlich auch kurzfristig gebucht werden. Für Kindergartenkinder gelten während der Schulferien

aber besondere Regelungen: Zusatztage müssen mindestens einen Monat im Voraus beantragt werden.

Zusatztage werden zum üblichen Tarif verrechnet (siehe Tarifreglement).

7 Krankheit und Unfall

Informationspflicht

Sorgeberechtigte informieren die Kita über gesundheitliche Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien), notwendige Diäten und die Einnahme von Medikamenten.

Kranke Kinder

Akut kranke Kinder oder Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht betreut werden. Dies gilt insbesondere für Kinder mit Fieber oder anderen deutlichen Krankheitssymptomen. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Das Kind ist in diesem Fall so rasch wie möglich abzuholen. Absenzen aufgrund von Krankheit führen zu keiner Reduktion der Betreuungskosten.

Medikamentenabgabe

Die Kita verabreicht Medikamente nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Anweisung der Sorgeberechtigten. Bei mehreren Medikamenten oder besonderen Anforderungen kann die Kita ein ärztliches Rezept verlangen oder eine Instruktion durch eine Fachperson voraussetzen.

Erkrankung oder Unfall in der Kita

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während des Aufenthalts in der Kita, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Das weitere Vorgehen wird soweit möglich gemeinsam abgestimmt. In Notfällen kann die Kita das Kind unverzüglich zu einer Ärztin / einem Arzt oder ins Spital bringen. Die Sorgeberechtigten werden so schnell wie möglich informiert.

8 Versicherung und Haftung

Versicherung des Kindes

Sorgeberechtigte sind verpflichtet, für das Kind eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Haftung für Schäden

Sorgeberechtigte haften für Schäden, die ihr Kind verursacht.

Haftung der Stiftung

Die Stiftung Kindertagesstätten Bern haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für persönliche Gegenstände (z. B. Kleidung oder mitgebrachte Spielsachen) wird keine Haftung übernommen.

Verantwortung bei gemeinsamen Veranstaltungen

Bei gemeinsamen Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht für das Kind bei den Sorgeberechtigten.

9 Transport von Kindern

Die Mitarbeitenden der Stiftung Kindertagesstätten Bern sind berechtigt, Kinder in besonderen Situationen zu transportieren, insbesondere auf dem Kindergartenweg, bei medizinischen Notfällen oder wenn es die Situation erfordert. Dabei können auch private Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Stiftung achtet darauf, dass die eingesetzten Fahrzeuge über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen. Für weitergehende Versicherungen sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

10 Datenschutz

Die Stiftung Kindertagesstätten Bern bearbeitet Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Informationen aus dem Betreuungsverhältnis werden nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder gestützt auf gesetzliche Grundlagen an Dritte weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der Stiftung unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.kitabern.ch/bearbeitung-von-personendaten>

Sorgeberechtigte werden vor Betreuungsbeginn über den Datenschutz informiert und erteilen eine Einwilligung zur Bearbeitung der Daten ihres Kindes.

11 Rechnungsstellung

Die Betreuung wird als monatliche Pauschale verrechnet und ist 12-mal pro Jahr geschuldet. Die Rechnungen werden jeweils Anfang Monat für den vergangenen Monat gestellt. Sie werden per E-Mail versendet. Auf Wunsch können die Rechnungen auch per Post zugestellt werden. Dafür wird eine Gebühr von CHF 3.– pro Monat erhoben. Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen.

12 Mahnwesen

Wird eine Rechnung nicht fristgerecht oder nicht vollständig bezahlt, wird eine Zahlungserinnerung mit neuer Zahlungsfrist versendet. Erfolgt weiterhin keine vollständige Zahlung, wird eine erste Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 20.– erhoben. Bleibt die vollständige Zahlung aus, wird eine zweite Mahnung per

Einschreiben versendet. Dafür wird eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 40.– erhoben. Wird die Forderung weiterhin nicht vollständig beglichen, wird die Betreibung eingeleitet. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten. Teilzahlungen stoppen das Mahnverfahren nicht. Ab Ablauf der ursprünglichen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben

13 Solidarhaftung

Bei gemeinsamem Sorgerecht haften die Sorgeberechtigten gemeinsam für alle Forderungen aus dem Betreuungsvertrag. Die Stiftung kann die gesamte offene Forderung von jeder einzelnen Person einfordern.

14 Änderung der Betreuungsvereinbarung

Wünschen Sorgeberechtigte eine Änderung der Betreuungstage oder eine Erhöhung des Betreuungspensums, melden sie sich frühzeitig bei der Betriebsleitung. Anpassungen erfolgen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Eine Reduktion des Betreuungspensums gilt als teilweise Kündigung. Sie erfolgt schriftlich und unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

15 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Die Stiftung kann die Betreuungsvereinbarung aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn vertragliche Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder schwerwiegend verletzt werden, Zahlungen ausbleiben oder das Wohl von Kindern oder Mitarbeitenden erheblich beeinträchtigt wird.

Kündigung vor Betreuungsstart

Wird ein Betreuungsplatz mindestens zwei Monate vor dem geplanten Eintritt abgesagt, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 250.– erhoben. Bei späteren Absagen sind zwei Monatsbeiträge geschuldet.

Abbruch der Eingewöhnung

Wird die Eingewöhnung auf Wunsch der Sorgeberechtigten abgebrochen, verkürzt sich die ordentliche Kündigungsfrist auf einen Monat. Die Betreuungsvereinbarung kann in diesem Fall schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Tarifreglement gehen die Bestimmungen des Tarifreglements vor.

17 Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Bern, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.